

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2019/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2019/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2019/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Ilias und Ahmed gg. Ungarn – 47287/15

Urteil vom 21.11.2019, Große Kammer

Sachverhalt

Die beiden aus Bangladesch stammenden Bf. reisten am 15.9.2015 von Serbien kommend nach Ungarn ein, wo sie in der Transitzone in Röszke angehalten wurden. Diese Zone befindet sich unmittelbar an der Grenze auf ungarischem Territorium. Sie bestand damals aus rund zehn mit Betten ausgestatteten Containern und einem schmalen Freiluftgelände, das von einem vier Meter hohen Zaun umgeben war. Es gab Sanitäranlagen, einen Gemeinschaftsraum und einen Speiseraum, in dem täglich drei Mahlzeiten serviert wurden. Die gesamte Zone wurde von Polizisten und bewaffneten Aufsehern bewacht. Die Bf. konnten die Transitzone nicht in Richtung Ungarn verlassen. Es schien ihnen freizustehen, sich nach Serbien zu begeben, doch sind die Konsequenzen eines solchen Schritts umstritten.

Kurz nach ihrer Ankunft wurden die Bf. von der Asylbehörde unter Beiziehung eines Dolmetschers befragt. Beide wurden aufgefordert zu begründen, warum sie in Serbien keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatten, wobei dem ErstBf. dafür eine dreitägige Frist eingeräumt wurde. Noch am selben Tag wurden die Asylanträge als unzulässig zurückgewiesen, weil Serbien gemäß dem Regierungsdekret Nr. 191/2015 als sicherer Drittstaat anzusehen sei und die Bf. diese Vermutung nicht widerlegt hätten. Die Behörde ordnete die Abschiebung der Bf. nach Serbien an.

Beide Bf. fochten diese Entscheidungen beim Arbeits- und Sozialgericht Szeged an. Über Vermittlung des UNHCR konnten die Bf. zwei Anwälte des ungarischen Helsinki-Komitees beauftragen, denen jedoch der Zugang zur Transitzone verwehrt wurde. Das Gericht hob die Asylbescheide am 21.9.2015 auf und verwies die Sache zurück an die Asylbehörde. Diese führte am 25.9. eine Verhandlung durch, an der die Anwälte nicht teilnahmen, weil sie nicht ordnungsgemäß geladen worden waren. Die Behörde informierte die Bf. darüber, dass sie drei Tage Zeit hätten, um die Vermutung der Drittstaatsicherheit bezüglich Serbiens zu widerlegen. Ungeachtet eines Antrags der Anwälte auf Wiederholung der Verhandlung wies die Behörde am 30.9.2015 die Asylanträge neuerlich ab und ordnete wiederum die Abschiebung der Bf. nach Serbien an. Diese Entscheidungen wurden am 5.10.2015 vom Arbeits- und Sozialgericht Szeged bestätigt. Dessen Entscheidungen wurden den Bf. am 8.10.2015 zugestellt.

Noch am selben Tag verließen sie die Transitzone in Richtung Serbien. Die Polizei hatte ihnen mitgeteilt, dass sie die Wahl hatten zwischen einer freiwilligen Ausreise und der Anhaltung und zwangsweisen Übergabe an die serbischen Behörden. Da sich die Bf. bedroht fühlten, verließen sie die Transitzone und überquerten die Grenze zu Serbien, wo sie von Mitarbeitern des UNHCR empfangen wurden.

Rechtsausführungen

Die Bf. behaupteten eine Verletzung von Art. 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*) iVm. Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz*) sowie von Art. 5 Abs. 1 EMRK (*Recht auf persönliche Freiheit*) und von Art. 5 Abs. 4 EMRK (*Haftprüfung*).

I. Zu den Verfahrenseinreden der Regierung

1. Einrede betreffend die Beschwerdefrist

(79) Die Regierung wandte ein [...], die Beschwerde unter Art. 13 iVm. Art. 3 EMRK betreffend das angebliche Fehlen von Rechtsbehelfen hinsichtlich der Lebensbedingungen in der Transitzone Röszke wäre nach Ablauf der [...] sechsmonatigen Frist erhoben worden. [...]

(81) [...] Die Frist [...] begann am 9.10.2015 zu laufen, dem Tag nach dem die Bf. die Transitzone verlassen hatten, und sie endete am 8.4.2016.

(82) Die entscheidende Frage ist, ob diese Rüge in rechtzeitig übermittelten Eingaben erhoben wurde. Nach Ansicht der Kammer wurde sie in einem Brief der Bf. vom 25.9.2015 und somit rechtzeitig formuliert.

(84) [...] Dieses Schreiben [...] enthält einen gesonderten Abschnitt über die Bedingungen in der Transitzone und die dadurch angeblich begründete Verletzung von Art. 3 EMRK. Eine Erwähnung einer Beschwerde über das Fehlen eines effektiven Rechtsbehelfs ist darin jedoch nicht zu finden. [...]

(85) Nach der Judikatur des GH sind gewisse Angaben über die Tatsachengrundlage der Beschwerde und die Art der behaupteten Konventionsverletzung notwendig, um eine Beschwerde zu erheben und die Sechsmonatsfrist zu unterbrechen. Unklare Formulierungen oder isolierte Wörter sind nicht ausreichend um akzeptieren zu können, dass eine spezifische Beschwerde erhoben wurde.

(86) Im vorliegenden Fall erachtet die GK den [...] Abschnitt [im Schreiben vom 25.9.2015] als zu unklar, um als Erhebung des umstrittenen Beschwerdepunkts ausgelegt zu werden.

(88) Der Beschwerdepunkt wurde erstmals in der Stellungnahme der Bf. vom 29.8.2016 und damit lange nach Ablauf der Sechsmonatsfrist erwähnt. [...]

(89) Folglich muss der Einrede der Regierung stattgegeben und die Rüge unter Art. 13 iVm. Art. 3 EMRK betreffend das behauptete Fehlen eines Rechtsbehelfs hinsichtlich der Lebensbedingungen in der Transitzone Röszke [...] für **unzulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. Einrede betreffend die Opfereigenschaft

(90) Die belangte Regierung wandte ein [...], für die Bf. hätte zur Zeit des Asylverfahrens keine Gefahr [einer

Misshandlung im Fall der Rückkehr nach Serbien] bestanden, weshalb sie [...] nicht behaupten könnten, iSv. Art. 34 EMRK Opfer der behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK zu sein.

(92) [...] Die von der Einrede [...] aufgeworfene Angelegenheit [...] betrifft potentiell den Kern der Beschwerde der Bf. unter Art. 3 EMRK, nicht aber die von Art. 34 EMRK geforderte Opfereigenschaft.

(93) Im Hinblick auf diese Voraussetzung reicht es aus festzustellen, dass die Bf. von den in Beschwerde gezogenen Handlungen insofern direkt betroffen waren, als die Ausweisungsentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar war und ihre Entfernung aus Ungarn nach Serbien nach sich zog. Unter diesen Umständen konnten die Bf. behaupten, im Hinblick auf ihre Abschiebung Opfer der geltend gemachten Verletzung gewesen zu sein.

(94) [...] Der GH verwirft die [...] Einrede der Regierung (einstimmig).

3. Einrede betreffend die Anwendung von Unionsrecht

(95) Die belangte Regierung brachte vor, Ungarn habe entsprechend dem EU-Recht gehandelt, was die Kompetenz des GH einschränken würde.

(96) [...] Selbst wenn sie EU-Recht anwenden, bleiben die Vertragsstaaten an ihre Verpflichtungen gebunden, die sie mit dem Beitritt zur EMRK freiwillig eingegangen sind. Allerdings müssen diese Verpflichtungen unter zwei Voraussetzungen – dem Fehlen jeglichen Ermessensspielraums seitens der innerstaatlichen Behörden und der Bereitstellung des vollen Potentials des vom EU-Recht vorgesehenen Überwachungsmechanismus – im Licht der Vermutung der Vereinbarkeit mit der EMRK beurteilt werden [...]. Der Staat bleibt für alle Handlungen voll verantwortlich, die außerhalb seiner strikten Verpflichtungen nach internationalem Recht liegen.

(97) Im vorliegenden Fall besteht das relevante EU-Recht aus RL, die Ungarn keine Verpflichtung auferlegen so zu handeln, wie es dies tat, einschließlich der Anhaltung der Bf. in der Transitzone, der Verweigerung der Einreise nach Ungarn, der Entscheidung, ihren Asylantrag nicht in der Sache zu prüfen, der Berufung auf die Drittstaatssicherheit und der Erklärung Serbiens zu einem sicheren Drittstaat. Die ungarischen Behörden übten ein vom EU-Recht eingeräumtes Ermessen aus und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen fielen nicht in die strikten Verpflichtungen Ungarns nach internationalem Recht. Folglich ist die Vermutung des gleichwertigen Schutzes durch das Rechtssystem der EU in diesem Fall nicht anwendbar und Ungarn ist nach der Konvention für die umstrittenen Handlungen voll verantwortlich.

[Auch diese Einrede ist zu verwerfen (einstimmig)].

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nach Serbien

(98) Die Bf. behaupteten, ihre Abschiebung nach Serbien habe sie einem realen Risiko einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung ausgesetzt. [...]

1. Zur Verantwortlichkeit Ungarns

(123) Zur Behauptung der Regierung, die Bf. hätten die Transitzone freiwillig verlassen, was als Einrede verstanden werden kann, Ungarn wäre nicht für ihre Ausweisung verantwortlich, bemerkt der GH, dass es eine rechtskräftige Entscheidung gab, mit der die Ausweisung der Bf. angeordnet wurde. Auch die Art und Weise, wie die Bf. nach Serbien zurückkehrten, deutet darauf hin, dass sie dies nicht aus freien Stücken taten. Die Abschiebung der Bf. aus Ungarn ist daher dem belangten Staat zuzurechnen.

2. Relevante Grundsätze

(128) Im Zusammenhang mit Beschwerden über die Ausweisung von Asylwerbern hat der GH Fälle behandelt, die unterschiedliche Situationen betrafen, einschließlich der Ausweisung in das Herkunftsland des Bf. und der behaupteten Gefahren in diesem und Abschiebungen in Drittländer und der dort bestehenden Risiken. Während die [...] Grundprinzipien unter allen Umständen gelten, können die zugrundeliegenden Fragen und folglich die Inhalte der aus der Konvention erwachsenden Pflichten des Staates variieren.

(129) In Fällen, in denen sich die Behörden entschieden haben, Asylwerber in einen Drittstaat auszuweisen, [...] bleibt die Verantwortlichkeit des Vertragsstaats hinsichtlich seiner Pflicht aufrecht, sie nicht abzuschieben, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie durch eine solche Handlung entweder direkt (also in diesem Drittstaat) oder indirekt (z.B. im Herkunftsland oder einem anderen Land) einer insbesondere Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt würden.

(130) Wenn ein Vertragsstaat versucht, einen Asylwerber in einen Drittstaat auszuweisen, ohne seinen Asylantrag in der Sache zu prüfen, wird die staatliche Pflicht, die Person keinem realen Risiko einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung auszusetzen, allerdings in einer anderen Art und Weise erfüllt als in Fällen der Ausweisung in den Herkunftsstaat.

(131) Während die ausweisenden Behörden in der letztgenannten Situation prüfen, ob der Asylantrag begründet ist und sich dementsprechend mit den behaupteten Risiken im Herkunftsland befassen, ist in der erstgenannten Situation die Kernfrage, ob die Person im empfangenden Drittstaat Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren haben wird. [...] Wenn das behauptete Risiko einer gegen Art. 3 EMRK verstoßen-

den Behandlung z.B. die Anhalte- oder Lebensbedingungen für Asylwerber im empfangenden Drittstaat betrifft, wird der ausweisende Staat zusätzlich zu dieser Hauptfrage auch dieses Risiko einschätzen müssen.

(132) [...] Die AsylverfahrensRL sieht [...] eine Möglichkeit vor, nationale Gesetze zu erlassen, die es unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, auf eine Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu verzichten [...] und stattdessen eine Zulässigkeitsprüfung vorzunehmen [...] (insbesondere ob angenommen werden kann, dass ein anderer Staat eine Prüfung in der Sache vornimmt oder Schutz bietet). Wenn diese Option gewählt und der Asylantrag für unzulässig erklärt wurde, findet in diesem Staat [...] keine Prüfung in der Sache statt.

(133) [...] Der ausweisende Staat muss sich vergewissern, dass das Asylverfahren des dazwischenliegenden Staats ausreichende Garantien bietet, die eine direkte oder indirekte Ausweisung des Asylwerbers in sein Herkunftsland ohne angemessene Prüfung der ihm aus dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK drohenden Gefahren verhindern.

(134) [...] In allen Fällen einer Ausweisung eines Asylwerbers von einem Konventionsstaat in einen dazwischenliegenden Drittstaat (egal ob es sich dabei um einen EU-Staat oder einen Vertragsstaat der EMRK handelt) ohne Prüfung des Asylantrags in der Sache ist der ausweisende Staat verpflichtet, gründlich zu prüfen, ob dem Asylwerber im empfangenden Drittstaat eine reale Gefahr der Verweigerung des Zugangs zu einem angemessenen Asylverfahren droht, das ihn vor Refoulement schützt. Wenn festgestellt wird, dass die bestehenden Garantien in dieser Hinsicht unzureichend sind, folgt aus Art. 3 EMRK eine Verpflichtung, den Asylwerber nicht in den betreffenden Drittstaat auszuweisen.

(136) Was Asylwerber betrifft, deren Anträge unbegründet sind oder die gar keine vertretbare Behauptung eines relevanten, Schutz erfordernden Risikos vorbringen können, [...] steht es den Vertragsstaaten frei, unter Beachtung ihrer internationalen Verpflichtungen deren Anträge in der Sache abzuweisen und sie in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, der sie aufnimmt, auszuweisen. Die Form einer solchen Prüfung in der Sache wird natürlich von der Ernsthaftigkeit des Vorbringens und der vorgelegten Beweise abhängen.

(137) Wenn ein Vertragsstaat Asylwerber in einen Drittstaat ausweist, ohne ihre Asylanträge in der Sache zu prüfen, ist es allerdings wichtig, die Tatsache nicht aus den Augen zu verlieren, dass in einer solchen Situation nicht bekannt sein kann, ob den ausgewiesenen Personen in ihrem Herkunftsland eine mit Art. 3 EMRK unvereinbare Behandlung droht oder ob sie bloß Wirtschaftsmigranten sind. Eine verlässliche Feststellung über diese Frage kann nur in einem rechtlichen Verfahren getroffen werden, das in eine rechtliche Entscheidung mündet. [...]

(138) Während der GH die Behauptung der belangten Regierung zur Kenntnis nimmt, es gäbe Fälle von Missbrauch durch Personen, die in ihren Herkunftsländern keines Schutzes bedürfen, ist er der Ansicht, dass Staaten mit diesem Problem umgehen können, ohne die in Art. 3 EMRK verankerten Garantien gegen Misshandlung abzubauen. Wenn sie sich für eine Ausweisung in einen sicheren Drittstaat ohne Prüfung der Asylanträge in der Sache entscheiden, reicht es im Hinblick darauf aus, gründlich zu prüfen, ob das Asylsystem dieses Staates angemessen mit diesen Anträgen umgehen kann. Alternativ können sich die Behörden [...] auch dafür entscheiden, unbegründete Asylanträge nach einer Prüfung in der Sache abzuweisen, wenn keine relevanten Risiken im Herkunftsland festgestellt wurden.

(139) [...] Die oben genannte Pflicht verlangt von den nationalen Behörden, bei der Anwendung des Konzepts des »sicheren Drittstaats« die relevanten Bedingungen im betreffenden Drittstaat und insbesondere die Zugänglichkeit und Verlässlichkeit seines Asylsystems gründlich zu prüfen. [...]

(140) [...] Eine Reihe der in der Rechtsprechung des GH zur Einschätzung der Risiken im Herkunftsland des Asylwerbers entwickelten Grundsätze gelten *mutatis mutandis* auch für die Prüfung der Frage durch die nationalen Behörden, ob der Drittstaat, aus dem der Asylwerber gekommen ist, als »sicher« angesehen werden kann.

(141) Während es Sache der um Asyl ersuchenden Personen ist, sich auf ihre individuellen Umstände, die den nationalen Behörden nicht bekannt sein können, zu berufen und diese zu untermauern, müssen diese Behörden insbesondere von Amts wegen auf dem neuesten Stand eine Einschätzung der Zugänglichkeit und des Funktionierens des Asylsystems des Empfangsstaats und der Garantien vornehmen, die dieses in der Praxis bietet. [...] Der ausweisende Staat darf nicht bloß vermuten, dass der Asylwerber im empfangenden Drittstaat den Konventionsstandards entsprechend behandelt werden wird, sondern muss im Gegenteil zunächst überprüfen, wie die Behörden dieses Staats ihre Asylgesetze in der Praxis anwenden.

3. Aufgabe des GH im Lichte dieser Grundsätze und des Sachverhalts

(142) Wie oben dargelegt, unterscheiden sich die Pflichten des ausweisenden Staates nach Art. 3 EMRK je nachdem, ob es sich beim Empfangsstaat um das Herkunftsland des Asylwerbers oder einen Drittstaat handelt und in letzterem Fall ob der ausweisende Staat sich in der Sache mit dem Asylantrag befasst hat oder nicht. Als Konsequenz dessen ist die Aufgabe des GH grundsätzlich in all den oben genannten Fallkategorien verschieden, wobei sie von den vom Bf. erhobenen Beschwerdepunkten abhängt.

(144) [...] Die Stoßrichtung der Beschwerdevorbringen der Bf. unter Art. 3 EMRK bezieht sich darauf, dass sie ausgewiesen wurden, obwohl klare Anzeichen dafür bestanden, dass sie in Serbien keinen Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren haben würden, das sie vor Refoulement schützen konnte. Die Aufgabe des GH besteht in erster Linie darin, sich mit diesem Vorbringen zu befassen.

(145) Da die umstrittene Entscheidung der ungarischen Behörden, die Bf. nach Serbien auszuweisen, nichts mit der Situation in Bangladesch zu tun hatte, ist es nicht Aufgabe des GH zu prüfen, ob den Bf. in Bangladesch eine Misshandlung drohte. [...]

(148) Der GH muss daher [...] prüfen: (1) ob die ungarischen Behörden die verfügbaren allgemeinen Informationen über Serbien und sein Asylsystem angemessen und aus eigenem Antrieb berücksichtigten und (2) ob den Bf. ausreichende Gelegenheit gegeben wurde zu zeigen, dass Serbien in ihrem speziellen Fall kein sicherer Drittstaat war.

(150) [...] Es ist nicht Aufgabe des GH, die Beurteilung des Sachverhalts durch die innerstaatlichen Behörden durch seine eigene zu ersetzen. Er muss sich jedoch vergewissern, dass die von den Behörden des Vertragsstaats vorgenommene Einschätzung angemessen und ausreichend durch innerstaatliches sowie aus anderen verlässlichen und objektiven Quellen stammendes Material untermauert ist.

4. Zur Befolgung der verfahrensrechtlichen Verpflichtungen nach Art. 3 EMRK durch die Behörden

(151) [...] Die ungarischen Behörden verließen sich auf eine durch das Regierungsdekret Nr. 191/2015 erstellte Liste »sicherer Drittstaaten«. Die Wirkung dieser Liste bestand darin, eine Vermutung der Sicherheit der genannten Länder zu begründen.

(152) Die Konvention hindert die Vertragsstaaten nicht daran, Listen von Staaten zu erstellen, die als sicher für Asylwerber vermutet werden. Mitgliedstaaten der EU tun dies insbesondere unter den in Art. 38 und Art. 39 der AsylverfahrensRL normierten Bedingungen. Jede Vermutung, wonach ein bestimmtes Land »sicher« ist, muss nach Ansicht des GH allerdings, wenn sich einen einzelnen Asylwerber betreffende Entscheidungen darauf stützen, stets von vornherein von einer Analyse der relevanten Zustände in diesem Land und insbesondere seines Asylsystems ausreichend unterstützt werden.

(153) Die Vermutung, um die es im vorliegenden Fall geht, wurde im Juli 2015 aufgestellt, als Ungarn seine vorherige Position änderte und Serbien zu einem sicheren Drittstaat erklärte. Die Stellungnahmen der Regierung vor der GK scheinen zu bestätigen, dass die Gründe für diese Änderung ausschließlich folgende waren:

Serbien war an die relevanten internationalen Konventionen gebunden; als EU-Beitrittskandidat profitierte es von Unterstützung bei der Verbesserung seines Asylsystems und es gab eine beispiellose Migrationswelle, die Maßnahmen erforderte.

(154) Wie der GH allerdings feststellt, hat die belangte Regierung in ihren Stellungnahmen an den GH keine Tatsachen erwähnt, die zeigen würden, dass der Entscheidungsfindungsprozess, der 2015 zur Annahme der Vermutung geführt hat, eine gründliche Einschätzung der Gefahr eines fehlenden effektiven Zugangs zu Asylverfahren in Serbien, einschließlich des Risikos eines Refoulement, umfasst hätte.

(155) Dem GH ist die Herausforderung bewusst, mit der die ungarischen Behörden während des relevanten Zeitraums 2015 konfrontiert waren, als eine sehr große Zahl von Fremden an den Grenzen Ungarns um internationalen Schutz oder die Durchreise nach Westeuropa ersuchte. Der absolute Charakter des in Art. 3 EMRK verankerten Misshandlungsverbots verlangt jedoch eine angemessene Prüfung der im betroffenen Drittstaat bestehenden Risiken.

(156) Was die von der Asylbehörde und dem nationalen Gericht in den Fällen der Bf. vorgenommene individuelle Einschätzung betrifft, bemerkt der GH, dass sich ihre Entscheidungen auf die oben genannte Vermutung bezogen, aber auch auf allgemein verfügbare Informationen über gewisse mutmaßliche Gefahren in Serbien. [...]

(157) Wie der GH weiters feststellt, hatten die rechtlich vertretenen Bf. die Gelegenheit, im Verfahren gegen die [...] Entscheidungen der Asylbehörden Stellungnahmen abzugeben. [...] Der GH misst daher den Argumenten der Bf. betreffend die Fristen und behauptete Versäumnisse technischer Art keine besondere Bedeutung bei.

(158) Der GH ist allerdings nicht vom Argument der belangten Regierung überzeugt, wonach die Verwaltungsbehörden und das nationale Gericht die verfügbaren allgemeinen Informationen betreffend die Gefahr einer automatischen Ausweisung aus Serbien ohne effektiven Zugang zu einem Asylverfahren gründlich geprüft hätten. Insbesondere scheinen die Behörden die übereinstimmenden allgemeinen Informationen nicht ausreichend berücksichtigt zu haben, wonach zur relevanten Zeit nach Serbien zurückgeschobene Asylwerber einem realen Risiko einer summarischen Abschiebung nach Nordmazedonien und dann nach Griechenland unterworfen waren und ihnen somit drohte, mit Art. 3 EMRK unvereinbaren Lebensbedingungen ausgesetzt zu werden.

(159) [...] Es gab weitere verlässliche Berichte, die von den ungarischen Behörden offenbar nicht beachtet wurden. Insbesondere geht aus den Feststellungen des UNHCR in einem Bericht vom August 2012 (bestätigt in einem Bericht vom Mai 2016) und anderen verlässlichen Quellen ein erhebliches Risiko des Refoulement

durch Serbien hervor: Fehlen der Verwaltungskapazitäten und Ressourcen in Serbien zur relevanten Zeit, um Asylanträge internationalen Standards entsprechend zu prüfen und vor Refoulement zu schützen; Berichte über Fälle, in denen aus Ungarn nach Serbien zurückkehrende Fremde mit Bussen direkt an die Grenze zu Nordmazedonien gebracht wurden; Berichte über Fälle der Verweigerung des Rechts von Rückkehrern aus Ungarn, in Serbien einen Asylantrag zu stellen; Informationen über eine automatische Anwendung von Serbiens Liste sicherer Drittstaaten auf jene, die unter anderem durch Nordmazedonien und Griechenland gereist waren. Diese Informationen über die genannten ernsthaften Gefahren wurden von späteren Quellen bestätigt.

(160) Die Asylbehörde und das nationale Gericht erwähnten den UNHCR-Bericht und andere relevante Informationen nur beiläufig, ohne sich substantiell oder ausreichend detailliert mit den dort dargelegten konkreten Gefahren und insbesondere dem Risiko der willkürlichen Abschiebung in der spezifischen Situation der beiden Bf. auseinanderzusetzen. Obwohl die Bf. im innerstaatlichen Verfahren detaillierte Vorbringen erstatten konnten und rechtlich vertreten waren, ist der GH nicht überzeugt, dass dies bedeutet, dass die nationalen Behörden dem Risiko der Verweigerung des Zugangs zu einem effektiven Asylverfahren in Serbien ausreichende Beachtung geschenkt hätten.

(161) Von Relevanz ist zudem, dass die Gefahr einer summarischen Abschiebung der Bf. von Serbien in andere Staaten in diesem speziellen Fall gemindert hätte werden können, wenn die ungarischen Behörden die Rückkehr der Bf. nach Serbien auf geordnete Weise organisiert oder mit den serbischen Behörden verhandelt hätten. Die Bf. wurden allerdings nicht aufgrund einer Übereinkunft mit den serbischen Behörden zurückgebracht, sondern zur Überquerung der Grenze nach Serbien veranlasst, ohne dass Bemühungen um irgendwelche Zusagen unternommen worden wären. [...]

(162) Was schließlich das Argument der Regierung betrifft, alle Konventionsstaaten einschließlich Serbien, Nordmazedonien und Griechenland hätten dieselben Verpflichtungen und Ungarn sollte keine zusätzlichen Bürden tragen, um deren defizitäre Asylsysteme auszugleichen, kann dies nach Ansicht des GH das Versäumnis Ungarns, das sich dazu entschied, den Asylantrag nicht in der Sache zu prüfen, seinen eigenen [...] aus Art. 3 EMRK erwachsenden verfahrensrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, nicht rechtfertigen.

(163) Insgesamt stellt der GH daher fest [...], dass es der belangte Staat verabsäumt hat, seiner verfahrensrechtlichen Verpflichtung nach Art. 3 EMRK nachzukommen, vor der Ausweisung der Bf. aus Ungarn die Risiken einer dieser Bestimmung widersprechenden Behandlung zu beurteilen.

(164) Diese Überlegungen sind für den GH ausreichend, um eine **Verletzung von Art. 3 EMRK** festzustellen (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 iVm. Art. 3 EMRK

(166) Die Bf. brachten vor, die nationalen Rechtsbehelfe betreffend ihre Ausweisung wären ineffektiv gewesen [...].

(169) Die Situation ist im vorliegenden Fall insofern eigenartig, als die Kammer nicht über die Zulässigkeit dieses Beschwerdepunkts entschieden hat. Daher stellt sich die Frage, ob ein Beschwerdepunkt, der von der Kammer weder als unzulässig zurückgewiesen noch für zulässig erklärt wurde, in einem Verfahren nach Art. 43 EMRK Teil der Rechtssache vor der GK ist.

(171) [...] Wie die GK in *K. und T./FIN* feststellte [...], ist die an die GK verwiesene Rechtssache »die Beschwerde, wie sie für zulässig erklärt wurde«.

(172) [...] Der Umfang der an die GK verwiesene Rechtssache wird »durch die Entscheidung der Kammer über die Zulässigkeit begrenzt«.

(174) [...] Diese Formulierung kann nicht dahingehend verstanden werden, dass die GK Beschwerdepunkte nicht prüfen kann, die von der Kammer weder als unzulässig zurückgewiesen noch für zulässig erklärt wurden.

(175) [...] Der Ausschluss von für unzulässig erklärten Beschwerdepunkten aus dem Umfang der Rechtssache vor der GK kann als Konsequenz der ständigen Rechtsprechung angesehen werden, wonach eine Entscheidung, mit der eine Beschwerde für unzulässig erklärt wird, endgültig ist. Wenn es hingegen um Beschwerden geht, die nicht für unzulässig erklärt wurden, gibt es keine endgültige Entscheidung, mit der ihre Prüfung abgeschlossen wird.

(177) Jeder zu strenge Zugang zur Abgrenzung des Umfangs der Rechtssache vor der GK kann nach Ansicht des GH im Hinblick auf für unzulässig erklärte Beschwerdevorbringen seine Rolle als Herr über die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beeinträchtigen. Einen von der Kammer nicht für unzulässig erklärten Beschwerdepunkt aus dem Umfang der Rechtssache vor der GK auszuschließen, würde außerdem *de facto* auf eine Zurückweisung dieses Beschwerdepunkts als unzulässig hinauslaufen. Ein solches Ergebnis kann jedoch nicht hingenommen werden, da es die GK in einer Situation, in der die Kammer dies unterlassen hat, an einer Beurteilung der Frage der Zulässigkeit des betroffenen Beschwerdepunkts hindern würde, ohne dass die Kammer Gründe dafür angegeben hat.

(178) [...] Der Beschwerdepunkt unter Art. 13 iVm. Art. 3 EMRK [...] fällt somit in den Umfang der Rechtssache vor der GK.

(179) Allerdings stimmt die GK im vorliegenden Fall, in dem sie eine Verletzung von Art. 3 EMRK festgestellt

hat, mit der Kammer darin überein, dass [...] es nicht geboten ist, die Beschwerde [...] gesondert unter Art. 13 EMRK zu prüfen (einstimmig).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Zustände in der Transitzone

(180) Die Bf. brachten vor, die Bedingungen, unter denen sie 23 Tage im Transitzentrum Röszke verbrachten, hätten eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung [...] begründet. [...]

(186) Es steht außer Streit, dass die Bf. während des Aufenthalts im Transitzentrum Röszke hinsichtlich ihrer grundlegendsten menschlichen Bedürfnisse vollständig von den ungarischen Behörden abhängig waren und sich unter deren Kontrolle befanden.

(187) Unter diesen Umständen waren die ungarischen Behörden dafür verantwortlich, sie keinen Zuständen zu unterwerfen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung [...] begründen würden.

(189) Die GK pflichtet den Feststellungen der Kammer [Rn. 84 f. ihres Urteils] über die materiellen Lebensbedingungen der Bf. in der Transitzone bei. [...]

(194) Unter Berücksichtigung insbesondere der materiellen Lebensbedingungen in der Transitzone, der Dauer des Aufenthalts der Bf. in dieser und der Möglichkeiten zwischenmenschlichen Kontakts zu anderen Asylwerbern, Vertretern des UNHCR, NGOs und einem Anwalt, erreichte die Situation nach Ansicht des GH nicht das Mindestmaß an Schwere, das notwendig ist, um eine unmenschliche Behandlung iSv. Art. 3 EMRK darzustellen. Daher hat **keine Verletzung von Art. 3 EMRK** stattgefunden (einstimmig).

V. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK

(195) Die Bf. behaupteten, ihre Anhaltung in der Transitzone habe gegen Art. 5 EMRK verstoßen [...].

1. Anwendbarkeit

(210) Es ist unbestritten, dass der Aufenthalt der Bf. in der Transitzone Röszke nach ungarischem Recht nicht als Anhaltung angesehen wurde. Die Parteien sind sich allerdings darüber uneinig, ob sie dennoch eine *de facto*-Freiheitsentziehung darstellte und ob folglich Art. 5 EMRK anwendbar war.

a. Relevante Grundsätze

(212) Ausgangspunkt für die Entscheidung, ob jemandem seine Freiheit entzogen wurde, muss seine tatsächliche spezifische Situation sein, wobei eine Reihe von Faktoren wie Art, Dauer, Wirkungen und Umsetzung der

fraglichen Maßnahme zu berücksichtigen ist. Der Unterschied zwischen einer Entziehung und einer Beschränkung der Freiheit ist einer des Grades oder der Intensität und nicht einer der Art oder des Wesens.

(213) Bei der Unterscheidung zwischen einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit und einer Freiheitsentziehung im Kontext der Situation von Asylwerbern möchte der GH einen praktischen und realistischen Ansatz verfolgen, der Rücksicht auf die heutigen Zustände und Herausforderungen nimmt. Es ist insbesondere wichtig, das – internationalen Verpflichtungen unterliegende – Recht der Staaten anzuerkennen, ihre Grenzen zu kontrollieren und Maßnahmen gegen Fremde zu ergreifen, die Einwanderungsbeschränkungen umgehen.

(214) In einer Reihe von Fällen wurde die Frage behandelt, ob der Aufenthalt in der Transitzone eines Flughafens eine Freiheitsentziehung darstellt (vgl. *Amuur/F*).

(216) Die Anwendbarkeit von Art. 5 EMRK wurde auch in Bezug auf Aufenthalte in Aufnahmezentren zur Identifikation und Registrierung von Migranten [...] geprüft (vgl. *Khlaifia u.a./I*; *J. R. u.a./GR*). [...]

(217) Die bei der Bestimmung der Unterscheidung zwischen einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit und einer Freiheitsentziehung im Kontext der Anhaltung von Fremden in Transitzonen auf Flughäfen und Aufnahmezentren [...] berücksichtigten Faktoren lassen sich wie folgt zusammenfassen: (i) die individuelle Situation der Bf. und ihre Entscheidungen, (ii) das anwendbare Recht des jeweiligen Staates und dessen Zweck, (iii) die relevante Dauer, insbesondere im Lichte des Zwecks und des von den Bf. genossenen prozessualen Schutzes und (iv) die Art und der Grad der tatsächlich über die Bf. verhängten bzw. von diesen erfahrenen Einschränkungen.

(218) Diese Faktoren [...] sind *mutatis mutandis* auch im vorliegenden Fall relevant.

b. Anwendung dieser Grundsätze

(219) Der vorliegende Fall betrifft – offenbar erstmals – eine Transitzone an der Landgrenze zwischen zwei Mitgliedstaaten des Europarats, wo sich Asylwerber während der Prüfung der Zulässigkeit ihrer Asylanträge aufhalten mussten. Der spezifische Zweck sowie die physischen und rechtlichen Merkmale solcher Transitzonen werden unweigerlich einen Einfluss auf die Analyse der Anwendbarkeit von Art. 5 EMRK durch den GH haben.

i. Die individuelle Situation der Bf. und ihre Entscheidungen

(220) Wie der GH zunächst feststellt, begaben sich die Bf. aus eigenem Antrieb in die Transitzone Röszke, um in Ungarn Asyl zu beantragen. Diese Tatsache schließt zwar für sich die Möglichkeit nicht aus, dass sich die Bf. in einer Situation der *de facto*-Freiheitsentziehung wiederfanden [...], doch handelt es sich [...] um eine relevan-

te Überlegung, die im Lichte der Gesamtumstände des Falls betrachtet werden muss.

(222) [...] Es besteht kein Zweifel daran, dass sich die Bf. freiwillig in die Transitzone Röszke begaben. Es ist auch klar, dass die ungarischen Behörden jedenfalls berechtigt waren, die notwendigen Nachprüfungen vorzunehmen und ihre Behauptungen einzuschätzen, bevor sie über ihre Aufnahme entschieden.

(223) Schließlich bemerkt der GH auch, dass die Bf. die Grenze von Serbien kommend nicht aufgrund einer direkten und unmittelbaren Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit in diesem Land überschritten, sondern sich aus freien Stücken dazu entschieden hatten.

ii. Das anwendbare Recht

(224) Von Bedeutung ist auch, dass der Zweck des innerstaatlichen Rechts betreffend das Transitzentrum Röszke darin bestand, eine Wartezone für die Zeit einzurichten, während der die Behörden über die formale Aufnahme von Asylwerbern in Ungarn entschieden. Auch wenn dies für sich alleine nicht entscheidend ist, spielt es doch eine Rolle, dass die ungarischen Behörden nicht darauf abzielten, den Bf. ihre Freiheit zu entziehen, und sie diesen noch am Tag ihrer Einreise befahlen, Ungarn zu verlassen. Der Grund für den weiteren Verbleib der Bf. in der Transitzone lag im Wesentlichen in ihrer Berufung gegen ihre Ausweisung.

(225) Das Recht von Staaten, die Einreise von Fremden in ihr Territorium zu kontrollieren, impliziert notwendigerweise, dass die Genehmigung der Aufnahme von der Befolgung bestimmter Anforderungen abhängen kann. Die Situation einer Person, die einreisen möchte und eine kurze Zeit auf die Entscheidung über ihr Recht auf Einreise warten muss, kann daher – solange andere wesentliche Faktoren fehlen – nicht als diesem Staat zuzurechnende Freiheitsentziehung angesehen werden, da die Behörden des Staates in solchen Fällen gegenüber der betroffenen Person keine anderen Schritte gesetzt haben, als mit der Durchführung der notwendigen Nachprüfungen auf ihren Einreisewunsch zu reagieren [...].

(226) Relevant ist auch das [...] Bestehen prozessualer Garantien betreffend die Bearbeitung von Asylanträgen und von Vorschriften über die Höchstdauer des Aufenthalts von Asylwerbern in der Transitzone, die auf den Fall der Bf. anwendbar waren. Diese Garantien wurden umgesetzt und die Bf. verbrachten 23 Tage in der Transitzone Röszke, während der ihre Asylanträge auf behördlicher und gerichtlicher Ebene behandelt wurden.

(227) Nach der Rechtsprechung des GH zur Anhaltung von Ausländern in einem Einwanderungskontext können die Dauer der Beschränkung der Bewegung und der Zusammenhang zwischen den Handlungen der Behörden und der beschränkten Freiheit Elemente sein, die sich auf die Einstufung der Situation als Freiheitsentziehung auswirken. Allerdings sollte in Situationen, die im

Allgemeinen jener des vorliegenden Falls ähnlich sind, die Dauer als solche die Analyse der Anwendbarkeit von Art. 5 EMRK durch den GH nicht entscheidend beeinflussen, solange der Aufenthalt der Bf. in der Transitzone die für die Prüfung eines Asylantrags erforderliche Zeit nicht erheblich überschreitet und keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personen [...] in den Genuss von Verfahrensrechten und Garantien gegen eine unverhältnismäßige Wartezeit kommen. Das Bestehen innerstaatlicher Bestimmungen, die die Aufenthaltsdauer in der Transitzone begrenzen, ist in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung.

(228) Im vorliegenden Fall [...] arbeiteten die ungarischen Behörden unter den Bedingungen eines Massenzustroms von Asylwerbern und Migranten an der Grenze, der das rasche Ergreifen von Maßnahmen verlangte, um mit dieser klaren Krisensituation umzugehen. Trotz der daraus resultierenden sehr erheblichen Schwierigkeiten wurden die Asylanträge der Bf. und ihre gerichtlichen Rechtsmittel binnen drei Wochen und zwei Tagen geprüft.

(229) Die Situation der Bf. war daher [...] nicht von irgendeiner Untätigkeit der ungarischen Behörden beeinflusst und diesen waren keine Handlungen zurechenbar, die nicht unbedingt notwendig waren, um zu prüfen, ob ihrem Wunsch stattgegeben werden konnte, nach Ungarn einzureisen um dort um Asyl zu ersuchen.

(230) Dennoch ist auch zu prüfen, ob die tatsächlichen Einschränkungen, die über die Bf. verhängt oder von diesen erfahren wurden, trotzdem den Effekt hatten, sie einer *de facto*-Freiheitsentziehung zu unterwerfen.

iii. Art und Grad der tatsächlichen Einschränkungen

(231) [...] Den sich in der Transitzone Röszke aufhaltenden Personen war es nicht gestattet, diese in Richtung des übrigen Staatsgebiets Ungarns zu verlassen. Dies ist angesichts ihres Zwecks als Wartezone [...] nicht überraschend.

(232) [...] Die Größe der Zone und die Art, wie sie überwacht wurde, bewirkte, dass die Bewegungsfreiheit der Bf. in einem sehr erheblichen Grad und in einer Weise eingeschränkt wurde, die jener in bestimmten Arten von Hafteinrichtungen [...] entspricht.

(233) Auf der anderen Seite [...] lebten die Bf. unter Bedingungen [...], die ihre Freiheit nicht unnötig oder in einem Ausmaß beschränkten, das nichts mit der Prüfung ihrer Asylanträge zu tun hatte. [...] Und schließlich verbrachten die Bf. nur 23 Tage in der Zone [...].

(234) Die verbleibende Frage ist, ob die Bf. die Transitzone in eine andere Richtung als in das Staatsgebiet Ungarns verlassen konnten.

(235) In diesem Kontext bemerkt der GH zunächst, dass zur relevanten Zeit viele Personen in der Situation der Bf. aus der Transitzone Röszke nach Serbien zurückkehrten [...].

(236) Relevant ist auch, dass Personen in einer Transitzone an einer Landgrenze im Gegensatz zu solchen in einer Flughafen-Transitzone kein Flugzeug besteigen müssen, um in das Land zurückzukehren, aus dem sie gekommen sind. Die Bf. waren aus Serbien gekommen, dessen Territorium unmittelbar an die Transitzone angrenzte. Die Transitzone [...] zu verlassen, war daher nicht bloß eine theoretische Möglichkeit, sondern durchaus realistisch. [...]

(237) Die Bf. hatten wahrscheinlich kein Recht, nach Serbien einzureisen. Wie der GH jedoch bemerkt, war Serbien damals an das mit der EU abgeschlossene Rückübernahmeabkommen gebunden. [...] Der GH geht davon aus, dass *de facto* eine Möglichkeit für sie bestand, die Transitzone in Richtung Serbien zu verlassen [...].

(238) Die Bf. brachten zudem vor, sie hätten wegen des realen Risikos schwerwiegender Konsequenzen nicht [...] nach Serbien zurückkehren können. [...]

(242) Was die Bf. im Fall einer Rückkehr nach Serbien befürchteten [...], war keine direkte Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit, sondern Mängel im serbischen Asylsystem und das sich daraus ergebende Risiko einer Abschiebung in zwei weitere Konventionsstaaten, nämlich Nordmazedonien und Griechenland, ohne eine angemessene Prüfung ihrer Asylanträge.

(243) Der GH kann nicht akzeptieren, dass diese Befürchtungen für sich ungeachtet all der anderen Umstände des vorliegenden Falls [...] ausreichend wären, um die Anwendbarkeit von Art. 5 EMRK zu begründen. Eine solche Auslegung der Anwendbarkeit von Art. 5 EMRK würde das Konzept der Freiheitsentziehung über seine von der Konvention beabsichtigte Bedeutung hinaus erstrecken.

(244) Das Verbot der Misshandlung im Fall der Ausweisung eines Asylwerbers [...] nach Art. 3 EMRK bringt für die Vertragsstaaten strikte materielle und prozessuale Verpflichtungen mit sich, von denen einige Gegenstand des vorliegenden Falls sind. [...]

(246) Wo – wie im vorliegenden Fall – die Summe aller anderen relevanten Faktoren nicht auf eine Situation einer *de facto*-Freiheitsentziehung hindeutet und es den Asylwerbern möglich war, ohne eine den Behörden bekannte oder ihnen gegenüber behauptete direkte Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit [...] in den Drittstaat auszureisen, aus dem sie gekommen waren, kann nach Ansicht des GH die Verletzung der gesonderten Verpflichtung der Behörden nach Art. 3 EMRK nicht dazu führen, dass die Anwendbarkeit von Art. 5 EMRK auf die Situation der Asylwerber in einer Transitzone an einer Landgrenze, wo sie die Prüfung ihres Asylantrags abwarteten, zu bejahen ist. Die Konvention kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Anwendbarkeit von Art. 5 EMRK in einer solchen Art mit einer gesonderten Angelegenheit verknüpft, die die Befolgung von Art. 3 EMRK durch die Behörden betrifft.

(247) [...] Die Bf. hätten [nach ungarischem Recht] die Prüfung ihrer Asylanträge in Ungarn verwirkt, wenn sie das Land vor der endgültigen Entscheidung über ihre Anträge verlassen hätten. [...]

(248) Der GH erinnert jedoch daran, dass die Einstellung der Asylverfahren der Bf. in Ungarn angesichts des Fehlens einer [...] direkten Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit eine rechtliche Angelegenheit war, die sich nicht auf ihre physische Freiheit auswirkte, nach Serbien zu gehen und sich so aus der Transitzone zu begeben. [...] Die Gefahr [...] der Verwirkung der Prüfung der Asylanträge der Bf. in Ungarn und ihre Befürchtung über einen unzureichenden Zugang zu Asylverfahren in Serbien sind zwar relevant im Hinblick auf Art. 3 EMRK, machten aber unter den Umständen des vorliegenden Falls die Möglichkeit der Bf., die Transitzone in Richtung Serbien zu verlassen, nicht zu einer bloß theoretischen. Sie bewirkten daher aus dem Blickwinkel von Art. 5 EMRK nicht die Unfreiwilligkeit des Aufenthalts der Bf. in der Transitzone und konnten folglich für sich alleine nicht die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auslösen.

iv. Schlussfolgerung zur Anwendbarkeit von Art. 5 EMRK

(249) Der GH stellt daher unter Beachtung aller Umstände des vorliegenden Falls fest, dass den Bf. nicht iSv. Art. 5 EMRK ihre Freiheit entzogen wurde. Die Bestimmung ist daher nicht anwendbar.

2. Schlussfolgerung zu den Rügen unter Art. 5 EMRK

(250) Die Beschwerdevorbringen der Bf. unter Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK sind folglich *ratione materiae* unvereinbar mit den Bestimmungen der EMRK. [...]

(251) Dieser Teil der Beschwerde muss daher [...] für **unzulässig** erklärt werden (mehrheitlich; *abweichendes Sondervotum von Richter Bianku, gefolgt von Richter Vučinić*).

VI. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

Je € 5.000,- für immateriellen Schaden an jeden der beiden Bf. (16:1 Stimmen); € 18.000,- an beide gemeinsam für Kosten und Auslagen (einstimmig).